

nisse in der täglichen Aufgabenerfüllung auf der Grundlage der verbindlichen Rechtsnormen, den Befehlen und Weisungen des Leiters der Diensteinheit sowie den dienstlichen Bestimmungen im Umgang mit den Inhaftierten, stellen jeden Mitarbeiter im operativen Vollzug vor die Aufgabe, einerseits die volle Gewährleistung der Rechte und Pflichten der Inhaftierten und andererseits eine konsequente Abgrenzung von den Inhaftierten zu gewährleisten.

Die Durchführung des Vollzugs der Untersuchungshaft stellt eine Beschränkung der persönlichen Freiheiten der Inhaftierten dar. Die Inhaftierten haben bestimmte festgelegte Verhaltensnormen, Pflichten und Rechte, die konkret in der Hausordnung fixiert sind, einzuhalten, die ihnen die Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse weitestgehend einschränken.

Beim Vollzug der Untersuchungshaft ist zu gewährleisten, daß die Menschenwürde und die Persönlichkeit der Inhaftierten geachtet wird. Dazu heißt es in der UHVO:

"Bei dem Vollzug der Untersuchungshaft ist die sozialistische Gesetzlichkeit streng einzuhalten, die Menschenwürde und die Persönlichkeit des Verhafteten zu achten. Die Rechte der Verhafteten dürfen während der Untersuchungshaft nur insoweit eingeschränkt werden, wie es der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern und die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen." 4)

In diesem Grundsatz ist eindeutig die Rechtslage der Inhaftierten in der Untersuchungshaft sowie die gesetzlich möglichen Einschränkungen, die Inhaftierten auferlegt werden können, geregelt.

In der Diplomarbeit der Genossen Major Donath und Frölich wurde herausgearbeitet, daß feindliche Agenturen bei ihrer Instruierung zur Verhaltensweise in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit den Auftrag erhalten, sich an die Ordnungs- und Verhaltensregeln sowie Weisungen der Posten zu halten